

# Privatstiftungs-Newsletter

[www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info)

02/2025

## I. Judikatur

1. **OGH 20.9.2024, 6 Ob 162/23 a, Spezialvollmacht für die Änderung der Stiftungserklärung erforderlich, RdW 2025/27, 31, wbl 2024/198, 743, PSR 2024/50 [Anm Friedl], GesRZ 2025, 59 [Anm Brix], EvBl 2025/97 [Anm Lettenbichler], GES 2024, 313**

Für die Änderung der Stiftungserklärung durch einen rechtsgeschäftlichen Vertreter des Stifters ist eine Spezialvollmacht erforderlich.

Entscheidung: [privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-162-23-a.pdf](http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-162-23-a.pdf)

2. **OGH 15.10.2024, 2 Ob 66/24 f, Vermögensopfer im Stiftungsrecht, EF-Z 2025/19 [Anm A. Hofmann], ecolex 2025/27, JEV 2025, 32 ff [Anm Rizzi], GesRZ 2025, 140 [Anm Lauss], iFamZ 2025/78**

Ein alle Punkte umfassender, vom Stifter allein auszuübender Änderungsvorbehalt steht im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 der Erbringung eines Vermögensopfers entgegen. Die zweijährige Frist (§ 782 Abs 1 ABGB idF ErbRÄG 2015 bzw § 785 Abs 3 Satz 2 ABGB af) beginnt in diesem Fall erst mit dem Tod des Erblassers.

Entscheidung: [Vermögensopfer im Stiftungsrecht](#)

3. **OGH 19.11.2024, 2 Ob 248/23 v, Die Schenkungsabsicht im Pflichtteilsrecht**

- Dem Pflichtteilsberechtigten ist (auch) im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 bei Vorliegen eines kraschen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung ein Anscheinsbeweis zuzubilligen, auf dessen Grundlage auf das Vorliegen von (festzustellender) Schenkungsabsicht geschlossen werden kann.
- Die Rechtsprechung verlangt für das Vorliegen eines „krassen Missverhältnisses“ zwischen Leistung und Gegenleistung nicht das Überschreiten der Laesio-enormis-Grenze, sodass je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ein „krasses Missverhältnis“ auch schon bei einem ganz erheblichen, aber 50 % nicht erreichenden Auseinanderklaffen von Leistung und Gegenleistung angenommen werden kann.
- Bei der Berücksichtigung von dem Erblasser vorbehaltenen Nutzungsrechten bei der Überlassung von Liegenschaften ist nach der Rechtsprechung zwischen zwei Fragen zu unterscheiden: erstens der Frage, ob überhaupt eine (gemischte) Schenkung vorliegt; zweitens der Frage, wie im Falle der Bejahung der ersten Frage bei der darauffolgenden Berechnung des Schenkungspflichtteils vorzugehen ist.
- Auch im Anwendungsbereich des ErbRÄG 2015 gilt, dass das für die Frage, ob überhaupt eine (gemischte) Schenkung vorliegt, bedeutsame Vorliegen eines kraschen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nach den Wertverhältnissen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen ist. Zur Beurteilung des Vorliegens eines kraschen Missverhältnisses müssen Leistung und Gegenleistung objektiv – also ohne Bedachtnahme auf die „von den Parteien bestimmten“ Werte – bewertet werden. Bei der Bewertung der übergebenen Liegenschaft sind alle Belastungen (auch ein

lebenslanges Nutzungsrecht des Erblassers selbst) als wertmindernd zu berücksichtigen, die der Übernehmer zu übernehmen hatte. Als Gegenleistung ist aber nur eine aus dem Vermögen des Übernehmers (allenfalls auch aus dem Vermögen eines Dritten für ihn) erbrachte Leistung zu veranschlagen, nicht etwa auch der Vorbehalt von Nutzungen und sonstigen Befugnissen eines Eigentümers, die dem Übergeber kraft seines Eigentums zustanden und die er sich zum Teil über den Übergangszeitpunkt hinaus, unter Umständen bis zu seinem Ableben für sich vorbehält.

Entscheidung: [Die Schenkungsabsicht im Pflichtteilsrecht](#)

**4. FL StGH 6.2.2024, StGH 2023/086, Anwendung der Andeutungstheorie für Ermittlung des hypothetischen Stifterwillens, PSR 2024/48**

- a) Für die Frage einer nachträglichen Unteraufsichtstellung müssen sowohl der Stiftungsrat als auch das Stiftungsaufsichtsgericht den (hypothetischen) Stifterwillen prüfen.
- b) Bei der Auslegung von Stiftungsdokumenten ist anders als bei der Vertragsauslegung primär auf den Willen des Stifters (analog dem Willen des Erblassers bei der Auslegung von Testamenten) abzustellen. Dieser Wille muss nur - aber immerhin - im Text des betreffenden Dokumentes "angedeutet" sein.
- c) Dies gilt auch für den "hypothetischen Willen" des Stifters, wenn es um eine Statutenänderung wegen geänderter Verhältnisse geht.
- d) Es ist nicht richtig, die Feststellung eines hypothetischen Stifterwillens einzig als Beweisfrage zu qualifizieren. Tatsächlich ist es zunächst eine Rechtsfrage, welche Beweisthemen überhaupt geeignet sind, um einen hypothetischen Stifterwillen zu belegen.
- e) Dafür müsste es bspw genügen, wenn ein bestimmter Themenkomplex oder ein einigermaßen vergleichbarer Fall mit dem Stifter besprochen wurde oder der Stifter ein in eine entsprechende Richtung weisendes Verhalten zeigte, um daraus für den konkreten Fall einen hypothetischen Stifterwillen ableiten zu können.
- f) Auch wenn gemäß Andeutungstheorie keine hohen Anforderungen an einen Anhaltspunkt in den Stiftungsdokumenten für einen hypothetischen Willen des Stifters zu stellen sind, ist darin, dass der Stifter wohltätige Institutionen als Letztbegünstigte eingesetzt hat, keine bewusste Entscheidung des Stifters für die damit verbundene staatliche Aufsicht und erst recht nicht dafür zu sehen, dass er auch schon vor der Umwandlung von einer privaten in eine wohltätige Stiftung den Wechsel zu einer staatlichen Aufsicht in Betracht gezogen hätte.

**5. OGH 21.11.2023, 2 Ob 193/23 f, Auslegung von Schenkungsverträgen, ZFS 2024, 62 [Anm Mayr]**

- a) Die Auslegungsregel des § 914 ABGB (Vertrauenstheorie) gilt grundsätzlich auf für die Parteienerklärungen beim Abschluss unentgeltlicher Geschäfte, deren Zustandekommen und Gehalt primär nach § 914 ABGB und nur subsidiär gemäß § 915 ABGB zu ermitteln ist, hier von Schenkungsverträgen.
- b) Bei der Auslegung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen der Parteien ist ausgehend vom Wortlaut die Absicht der Parteien unter Berücksichtigung der redlichen Verkehrsübung sowie des Verhaltens und der Erklärungen der Parteien, gemessen am Empfängerhorizont, heranzuziehen.

Entscheidung: [Auslegung von Schenkungsverträgen](#)

**6. FL StGH 14.5.2024, StGH 2023/100, Voraussetzungen der Verfahrenshilfe für vermögenslose (gelöschte) Stiftungen, PSR 2024/49**

- a) Zivilprozesse zahlungsunfähiger bzw vermögensloser Stiftungen liegen nicht schlechthin im allgemeinen Interesse des Stiftungsplatzes Liechtenstein, sodass sie grds keinen Anspruch auf Verfahrenshilfe haben, es sei denn, es wären Interessen berührt, die über eine gewöhnliche Klagsführung hinausgehen.
- b) Das Bestreben einer gelöschten liechtensteinischen Stiftung, das ihr widerrechtlich entzogene Stiftungsvermögen wiederzuerlangen, stellt idR keinen Fall dar, der solche allgemeine Interessen betrifft.
- c) Dies gilt umso mehr, als namentlich nicht etwa eine große Anzahl von Anlegern betroffen ist.
- d) Weiters muss bei der Prüfung der Voraussetzungen der Verfahrenshilfe auch Aspekten der Rechtssicherheit Beachtung geschenkt werden.

**7. FL OGH 6.9.2024, 05 CG.2019.249, Unterlassungsanspruch des Begünstigten nur bei grobem Ermessensmissbrauch des Stiftungsrats (inkongruente Substiftung), PSR 2024/47**

- a) Begünstigten kommt mangels entsprechender vertraglicher Weisungsrechte grds kein Mitwirkungs-, geschweige denn ein Vetorecht gegen eine Geschäftsführungsmaßnahme der Stiftungsverwaltung zu.
- b) Ein Unterlassungsanspruch eines Begünstigten gegen eine Geschäftsführungsmaßnahme des Stiftungsrates besteht nur dann, wenn ein widerrechtliches Verhalten im Sinne eines groben Ermessensmissbrauchs gemäß § 1295 Abs 2 ABGB vorliegt.
- c) Die Errichtung und die damit verbundene Vermögensübertragung von der Haupt- auf die Substiftung muss entweder durch eine ausreichende konkrete Anordnung durch den Stifter zur Errichtung einer Substiftung (bzw durch eine zulässige Änderung der Statuten) oder durch den Stiftungszweck der Hauptstiftung gedeckt sein. Entscheidend ist, dass der Stiftungsrat den Stiftungszweck der Hauptstiftung erfüllt.

**8. FL OG 18.4.2024, 05 HG.2023.18, Befugnis zur Zweckänderung muss dem zuständigen Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein, PSR 2024/45**

- a) Die Befugnis zur Änderung des Zwecks muss dem Stiftungsorgan in der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehalten sein. Eine Bestimmung, wonach dem Stiftungsrat die Kompetenz eingeräumt wird, die Statuten abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben, stellt keine ausdrückliche Ermächtigung zur Zweckänderung dar.
- b) Der Stiftungsaufsichtsbehörde kommt die umfassende Rechtsmittellegitimation zu, da es ua ihre Aufgabe ist, die Glaubwürdigkeit des liechtensteinischen Stiftungsrechts zu steigern, was nur dann möglich ist, wenn sie als «Rechtswahrerin» bzw «Hüterin des Rechts» ihre Befugnisse effektiv ausüben kann. Sie ist zur Gesetzeswahrung im Interesse der Stiftung zur Rekurerhebung befugt, und zwar unabhängig von einer eigenen erstinstanzlichen Antragstellung oder einer sonst für die Rechtsmittelrehebung regelmäßig vorausgesetzten Beschwer.

**9. FL OG 18.4.2024, 05 HG.2023.129, Abberufungskompetenzen des Stiftungsrates, PSR 2024/44**

Auch dann, wenn in den Statuten einer Stiftung eine Regelung betreffend die Abberufung aus dem Stiftungsrat fehlt, hindert dies die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds durch den (Gesamt-)Stiftungsrat nicht, weil sich eine solche Abberufungskompetenz schon aus dem Gesetz (Art 932a § 54 Abs 2 TrUG) ergibt.

**10. OGH 11.12.2024, 6 Ob 14/24 p, Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung, JusGuide 2025/06/22310 (OGH), ZFS 2025, 14 ff, GesRZ 2025, 203 [Anm Kalss], EvBI 2025/157, JEV 2025, 181 [Anm Rizzi], GES 2024, 420, wbl 2025, 231**

- a) Die Abberufung des Vorstands ist durch ein stiftungsinternes Organ nur bei Vorliegen sachlicher Abberufungsgründe nach Maßgabe des § 14 Abs 2 bis 4 PSG möglich. Liegt eine in der Abberufung herangezogene grobe Pflichtverletzung im Sinne des § 27 Abs 2 Z 1 PSG vor, ist nicht relevant, ob (auch) allfällige unsachliche Gründe für die Abberufung bestanden.
- b) Die Wiederbestellung eines vom Gericht wegen Vorliegens wichtiger Gründe abberufenen Vorstandsmitglieds ist dann zulässig, wenn der zur Abberufung führende wichtige Grund weggefallen ist. Ist der zur gerichtlichen Abberufung führende wichtige Grund nicht weggefallen, erfordert das materielle Schutzanliegen des § 27 Abs 2 PSG die Unwirksamkeit einer dennoch erfolgten Wiederbestellung des abberufenen Vorstandsmitglieds.

Entscheidung: [Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Privatstiftung](#)

**11. OGH 18.2.2025, 6 Ob 56/24 i, Zum (Nicht-)Vorliegen eines Auflösungsgrundes nach § 35 PSG, GesRZ 2025, 210 [Anm Barth], AnwBI 2025/124, ecolex 2025/200, ZFS 2025, 63 [Anm Witzersdorfer], GES 2025, 73**

- a) Der Stiftungszweck ist nicht mehr erreichbar, wenn die Privatstiftung über kein hinreichendes Stiftungsvermögen mehr verfügt.
- b) Der Stiftungszweck kann auch nicht mehr erreicht werden, wenn keine Begünstigten mehr vorhanden sind, soweit er nicht auf die Begünstigung der Allgemeinheit gerichtet oder damit zu rechnen ist, dass die Privatstiftung wieder Begünstigte haben wird.
- c) Dem Stifterwillen kommt bei Ermessensentscheidungen durch den Stiftungsvorstand besonderes Gewicht zu.
- d) Es ist vertretbar, in der Anordnung der Führung eines - laut Stiftungsurkunde vom Stiftungsvorstand zu ergänzenden - Familienbuchs, in das die Begünstigten einzutragen sind, die Grundlage für die Festsetzung von Begünstigten aus dem Familienkreis der Stifterin durch den Stiftungsvorstand zu sehen.

Entscheidung: [Zum \(Nicht-\)Vorliegen eines Auflösungsgrundes nach § 35 PSG](#)

**12. OGH 17.01.2024, 6 Ob 40/23k, Zu den „geänderten Verhältnissen“ bei der Änderung der Stiftungserklärung**

- a) Die „geänderten Verhältnisse“ dürfen nicht bereits beim Stiftungsgeschäft vorgelegen sein. Ein erkennbarer Stifterwille, der diese Änderungen berücksichtigt, muss bei Errichtung der Stiftungserklärung gefehlt haben. Der Stifterwille darf nicht durch die

Ausübung des Änderungsrechts des Stiftungsvorstands unterlaufen werden. Es ist auf den (hypothetischen) Stifterwillen im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungserklärung abzustellen. Beim Stifterwillen handelt es sich somit nicht um ein dynamisches (laufenden Änderungen unterliegendes) System.

- b) Fälle, die „geänderte Verhältnisse“ im Sinn des § 33 Abs 2 PSG darstellen können, sind etwa, wenn die Funktionsfähigkeit der Stiftung gefährdet ist, wenn ohne Änderung der Stiftungserklärung die Stiftung aufgelöst werden müsste (außer die Auflösung entspricht dem aus der Stiftungserklärung ersichtlichen Stifterwillen), oder wenn – etwa durch oberstgerichtliche Rechtsprechung – nachträglich bekannt wird, dass einzelne Klauseln der Stiftungserklärung gesetzwidrig sind.

Entscheidung: [Zu den „geänderten Verhältnissen“ bei der Änderung der Stiftungserklärung](#)

**13. OGH 26.03.2025, 6 Ob 2/25z, Bestellung des Stiftungsprüfers, AnwBI 2025/145, NZ 2025/120, ZFS 2025, 67 [Anm Eiselsberg], GES 2025, 120, wbl 2025, 364**

Wie weit der Ermessensspielraum bei der Ausübung von Bestellungsrechten des Firmenbuchgerichts für die Bestellung des Stiftungsprüfers gezogen werden kann (hier: Notwendigkeit des Vorliegens einer Zertifizierung nach dem APAG), lässt sich auf allgemeingültiger Ebene nur insoweit beantworten, als dass es dafür immer auf das Wohl der konkreten Stiftung ankommt.

Entscheidung: [Bestellung des Stiftungsprüfers](#)

**14. BFG 30.04.2025, RV/2100132/2024, WiEReG – Zwangsstrafe, FINDOK 147862**

- a) Eine Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Vorstandszusammensetzung und der im Firmenbuch eingetragenen Vorstände ist für die WiEReG Meldungspflicht nicht relevant – da die Firmenbucheintragung eines Vorstandsmitglieds nur deklarativ wirkt, ist entsprechend der tatsächlichen Zusammensetzung zu melden.
- b) Sind am Ende der Meldefrist im Rahmen der jährlichen Prüfpflicht Änderungen der wirtschaftlichen Eigentümer absehbar, etwa die Bestellung eines Vorstandes, stellt dies keinen Umstand dar, der die Meldepflicht aufhebt oder aufschiebt. Vielmehr hat eine Meldung des Status Quo zu erfolgen.

Entscheidung: [WiEReG - Zwangsstrafe](#)

**15. BVwG 28.02.2025, L511 2285655-1, Pflichtversicherung nach dem GSVG für Vorstandsmitglieder**

- a) Ein Stiftungsvorstandsmitglied unterliegt der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, wenn die erzielten Einkünfte zu der betrieblichen Einkunftsart „Einkünfte aus selbstständiger Arbeit“ nach § 22 EStG zugeordnet werden und damit von einer betrieblichen selbstständigen Tätigkeit auszugehen ist.
- b) Es kommt nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Jahr die Versicherungsgrenze überschritten wurde (oder ob diese erst durch die Aufnahme einer weiteren betrieblichen Tätigkeit überschritten wurde) da bei Zusammentreffen von mehreren Einkünften aus derselben oder einer gleichartigen Erwerbstätigkeit oder zeitlich aufeinanderfolgenden Erwerbstätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres nur der Beginn und das Ende der betrieblichen Tätigkeiten an sich von Bedeutung ist und nicht der konkrete Zeitpunkt der Überschreitung der Versicherungsgrenze.

Entscheidung: [Pflichtversicherung nach dem GSVG für Vorstandsmitglieder](#)

## II. Abgabenrechtliches

### 1. Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025

Durch das Budgetbegleitgesetz 2025, Art 57, wurde die Stiftungseingangssteuer von 2,5 % auf 3,5 % angehoben wird. Diese Bestimmung tritt **mit 1.1.2026 in Kraft** und ist auf Zuwendungen anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31.12.2025 entsteht. Demzufolge sollten allfällige Stiftungserrichtungen bzw. Übertragungen von Vermögenswerten auf Privatstiftungen noch vor dem 31.12.2025 durchgeführt werden.

### 2. VwGH 26.03.2025, Ra 2024/13/0093, Tilgung gesetzlicher Ansprüche durch eine Stiftung, SWK 2025, 963 f, ZFS 2025, 87 [Anm Marschner], GES 2025, 129 [Anm Bergmann], taxlex-SRa 2025/121

- a) Eine Zuwendung einer Stiftung liegt dann nicht vor, wenn und soweit eine Leistung zur Tilgung gesetzlicher Ansprüche erfolgt (vgl. VwGH 3.4.2019, Ra 2018/15/0060). Von einer Zuwendung einer Stiftung ist demnach u.a. dann nicht auszugehen, wenn die Zahlung im Wege eines Anfechtungs-, Schadenersatz- oder Bereicherungsanspruchs (vgl. VwGH 3.4.2019, Ra 2018/15/0060) oder eines Pflichtteilergänzungsanspruchs (vgl. VwGH 10.2.2015, Ra 2014/15/0021) gegenüber der Stiftung auch gerichtlich durchsetzbar ist. In derartigen Fällen liegt die wirtschaftliche Veranlassung der Zahlungen nicht in der Begünstigtenstellung des Empfängers der Leistung, sondern in dessen zivilrechtlichen Anspruch gegenüber der Stiftung.
- b) Wiederholte Zuwendungen einer Stiftung sind (subsidiär, wenn diese also insbesondere nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln sind) als wiederkehrende Bezüge iSd § 29 Z 1 EStG 1988 zu beurteilen (vgl. VwGH 20.9.1988, 87/14/0167).  
Entscheidung: [Tilgung gesetzlicher Ansprüche durch eine Stiftung](#)

### 3. LVwG Wien 29.4.2024, VGW-101/020/14161/2023, Auseinandersetzungen im Gremium einer Stiftung nach dem BStFG

- a) Gegenläufige Interessen im Kuratorium, fallweise auch wechselseitige Vorwürfe im Gremium sind Ausfluss einer umfangreichen, von einer weitestgehenden Selbstkontrolle geprägten Autonomie der Stiftung. Auseinandersetzungen im Rechtsweg zwischen den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes sind zwar nicht grundsätzlich geplant, rechtsstaatlich gesehen aber auch nicht verwerflich. Selbst der Eindruck eines zerstrittenen Gremiums erreicht nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes nicht die vom Gesetzgeber für die Bestellung eines Stiftungskurators gezogene Grenze der mangelnden Vertrauenswürdigkeit des einzelnen Mitgliedes des Gremiums.
- b) Der Begriff der Vertrauenswürdigkeit ist nicht einheitlich, sondern entsprechend dem Regelungszweck der jeweils erfassten Materie und unter Bedachtnahme auf die innegehabte oder innezuhabende Funktion sowie die übertragenen Aufgaben und die damit gestellten Erwartungen zu sehen. Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, wenn der Gesetzgeber – wie durch § 5 Abs. 1 dritter Satz BStFG – den Fall der Vertrauensunwürdigkeit gegenüber den in die Aufgabenerfüllung gesetzten Erwartungen abgrenzt. So wird zwar von einer Person, die die Geschäfte einer Stiftung führt, erwartet, dass sie ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt gewissenhafter Geschäftsleiter erfüllt, eine Nichtentsprechung stellt aber offenkundig (siehe auch § 13 Abs. 1 Z 2 BStFG: Behördliche Bestellung eines Stiftungs- oder Fondskurators im Falle der Nichterfüllung der

---

Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erster und zweiter Satz) keinen Fall der Vertrauensunwürdigkeit und damit keine Grundlage für die Bestellung eines Stiftungskurators dar.

Entscheidung: [Auseinandersetzungen im Gremium einer Stiftung nach dem BStFG](#)

**4. BFH 1.10.2024, VIII R 25/21, Zur Besteuerung von Leistungen einer Schweizer Familienstiftung, RIW 2025, 89**

- a) Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit einer Stiftungsleistung mit einer Gewinnausschüttung erfordert, dass die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht. Die Leistung muss sich außerdem als Verteilung des erwirtschafteten Überschusses darstellen (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 28.2.2018 – VIII R 30/15, BFHE 261, 47).
- b) Die Stellung des Empfängers einer Stiftungsleistung entspricht wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt, die die Stiftungssatzung für einen Leistungsbezug aufstellt, er also zum Kreis der begünstigungsfähigen Personen gehört, und eine Gegenleistung nicht zu erbringen ist.
- c) Die Einräumung von Vermögens- oder Organisationsrechten durch die Stiftungssatzung, die die Rechtsstellung des Destinärs darüber hinaus an die rechtliche Stellung eines Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft annähern, ist nicht erforderlich.

**5. BFG 12.6.2024, RV/5100730/2022, Anschaffungs- und Entgeltlichkeitsfiktion für Zuwendungen von Privatstiftungen, ZFS 2024, 106 [Anm Marschner], JEV 2025, 42 ff [Anm Lichtmannegger/Schuchter-Mang]**

- a) Werden Anteile eines Investmentfonds, die sich im Altbestand der Privatstiftung befinden, an einen Begünstigten zugewendet, führt dies zu einem entgeltlichen Erwerb iSd § 124b Z 185 lit a EStG beim Begünstigten, weshalb die Altvermögensseigenschaft verloren gegangen ist und nach der Zuwendung ein der Kursgewinnbesteuerung unterliegender Neubestand vorliegt.
- b) Revision beim VwGH anhängig zur Zahl Ro 2024/15/0023.

Entscheidung: [Anschaffungs- und Entgeltlichkeitsfiktion für Zuwendungen von Privatstiftungen](#)

**6. BVwG 7.1.2025, W 293 2292686-1, Angemessene Vergütung als Stiftungsvorstand einer Stiftung nach dem BStFG 2015 durch einen Bundesbeamten**

Anteile an einer Stiftung nach dem BStFG stehen weder ganz noch teilweise im Eigentum des Bundes, wie sich aus dem Wesen einer Stiftung nach dem BStFG ergibt: Gemäß § 2 BStFG 2015 handelt es sich bei Stiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes um durch eine Anordnung des Gründers dauernd gewidmetes, eigentümerloses Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Ist ein Bundesbeamter daher Vorstandsmitglied, fällt seine Vergütung daher nicht unter die Regelungen zur Vergütung für Nebentätigkeit.

Entscheidung: [Angemessene Vergütung als Stiftungsvorstand einer Stiftung nach dem BStFG 2015](#)

**7. BFG 9.1.2025, RV/2300010/2024, Nichtbekanntgabe des Ablebens eines Vorstandsmitgliedes einer Privatstiftung**

- a) Erlangt ein Vorstandsmitglied erst nach Ende ihrer Mandatsfunktion Kenntnis über das Ableben eines anderen Vorstandsmitglieds, trifft es die Meldepflicht nach WiEReG nicht mehr.

- b) Kommt es aber zu einer faktischen Wahrnehmung der Angelegenheiten der Privatstiftung durch das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, kann es zu einer Verpflichtung der Meldung nach WiEReG kommen. Als Täter eines Finanzvergehens kommen auch Personen in Betracht, die den Abgabepflichtigen oder dessen gesetzlichen Vertreter befugt oder unbefugt vor den Abgabenbehörden vertreten oder deren Angelegenheiten wahrnehmen. Für die Annahme der Täterschaft genügt die faktische Wahrnehmung der Angelegenheiten des Steuerpflichtigen. Für die finanzstrafrechtliche Haftung bedarf es weder eines Vollmachtsverhältnisses noch eines gültigen Bestellungsaktes. Wer die Geschäfte einer Gesellschaft ohne gültigen Bestellungsakt führt, hat auch die abgabenrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Entscheidung: [Nichtbekanntgabe des Ablebens eines Vorstandsmitgliedes einer Privatstiftung](#)

**8. BFG 27.3.2025, RV/2100569/2017, Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer: kein fiktiver Abzug von KEST, FINDOK 147588**

Ein Abzug von 25% für eine "wann-auch-immer" anfallende Kapitalertragsteuer ist nicht geboten, weil sich der gemeine Wert aus Sicht des Verkäufers bestimmt und dabei persönliche Umstände des Käufers nicht zu berücksichtigen sind. Diesem steht es nämlich frei, den Gewinn entweder auszuschütten (wobei KEST anfallen würde) oder zu thesaurieren (wobei keine KEST anfällt). Die Entscheidung, wie der GmbH-Anteil genutzt wird, ist in diesem Sinne ein persönlicher Umstand des (potentiellen) Käufers, der bei der Wertermittlung gem. § 10 Abs 2 BewG 1955 nicht zu berücksichtigen ist.

Entscheidung: [Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer: kein fiktiver Abzug von KEST](#)

**9. BFH 3.12.2024, IX R 32/22, Zurechnungsbesteuerung bei ausländischen Familienstiftungen und Verstoß von Art. 15 Abs. 6 AStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, BB 2025, 1313, RIW 2025, 466**

- a) Unter einer für die Anfallsberechtigung im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Außensteuergesetzes (dAStG) erforderlichen gesicherten Rechtsposition ist die bei objektiver Betrachtungsweise bestehende begründete Aussicht eines Steuerpflichtigen zu verstehen, im Fall der Liquidation der Stiftung Auskehrungen zu erhalten.
- b) Die Beurteilung, ob ein Steuerpflichtiger als anfallsberechtigt anzusehen ist, erfolgt nach dem Prinzip der veranlagungszeitraumbezogenen Besteuerung.
- c) Zur Abwendung eines Verstoßes gegen die Kapitalverkehrsfreiheit ist es wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts für die Anwendung von § 15 Abs. 6 dAStG unschädlich, wenn die Familienstiftung Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sondern in einem Drittstaat hat.
- d) Für die Beurteilung, ob das Stiftungsvermögen gemäß § 15 Abs. 6 Nr. 1 dAStG der Verfügungsmacht der in Abs. 2 und 3 genannten Personen "rechtlich und tatsächlich" entzogen ist, kommt es ausschließlich auf die Zivilrechtslage an.

**10. BFG 2.1.2025, RV/3100684/2021, Stiftungseingangssteuer und Bewertung einer Beteiligung, ZFS 2025, 22 ff, taxlex-SRa 2025/128**

- a) Der Wert der Zuwendung an die Privatstiftung ist im Zeitpunkt der Zuwendung zu bewerten.
- b) Wird eine Beteiligung an eine Privatstiftung verkauft, hat dies keine Auswirkung auf die frühere Bewertung nach dem Wiener Verfahren.

Entscheidung: [Stiftungseingangssteuer und Bewertung einer Beteiligung](#)

## 11. VwGH 18.6.2024, Ra 2023/16/0104, Kauf von GmbH-Anteilen gegen Leibrente durch Privatstiftung, ZFS 2025, 33 ff

Unter der alten Rechtslage fiel nur entweder Schenkungssteuer oder Rechtsgeschäftsgebühr an.

Entscheidung: [Kauf von GmbH-Anteilen gegen Leibrente durch](#)

### III. Literaturrundschau

- a) Tissot/Moshammer, Aktuelle Fragen zur Privatstiftungsbesteuerung, SWK 2024, 659 ff
- Der Beitrag behandelt drei Sonderfälle in der Privatstiftungsbesteuerung, die wie folgt zusammengefasst werden können:
- Die Übertragungsmöglichkeit stiller Reserven aus Beteiligungsveräußerungen gemäß § 13 Abs 4 KStG wurde durch die Judikatur des VwGH eingeschränkt. Durch eine im Rahmen des AbgÄG 2023 eingeführte Übergangsbestimmung wurden Altfälle saniert. Für die Zukunft erlaubt die aktuelle Judikatur weiterhin die Möglichkeit, stille Reserven aus Beteiligungsveräußerungen auf eine neu zu gründende 100 %ige Tochtergesellschaft der Stiftung zu übertragen.
  - Zuwendungen einer Privatstiftung an eine gemeinnützige/mildtätige Einrichtung unterliegen dem KEST-Abzug, bis der gemeinnützigen/mildtätigen Einrichtung die Spendenbegünstigung bescheidmäßig ausgestellt wird (auch wenn der Bescheid eine Rückwirkung für Zeiträume vor der erhaltenen Zuwendung entfaltet); die KEST-Gutschrift erhält aber uE der Spenderempfänger als Körperschaftsteuergutschrift, für die sich dieser gesondert zur Körperschaftsteuer – aufgrund der grundsätzlichen Befreiung – erfassen lassen muss. Die Autoren würden hier eine Vereinfachung durch eine unmittelbare KEST-Gutschrift an die Privatstiftung für zielführend erachten.
  - Für Zuwendungen von „Altvermögenssubstanzen“, die von einer Substiftung in eine weitere Substiftung übertragen werden, besteht eine Rechtsunsicherheit betreffend die KEST-Pflicht/-Freiheit solcher Zuwendungen, basierend auf einer eher restriktiven Gesetzesauslegung.
- b) Lenhardt, Anschaffungs- und Entgeltlichkeitsfiktion für Zuwendungen von Privatstiftungen, BFG 12.6.2024, RV/5100730/2022, BFGjournal 2024, 274 ff
- Im gegenständlichen Verfahren war vor dem BFG strittig, ob die Altvermögenseigenschaft von Wertpapieren (vor dem Wirksamwerden der neuen Vermögenszuwachsbesteuerung erworben) nach einer erfolgten Zuwendung aus einer Privatstiftung an einen Begünstigten erhalten bleibt oder die Anschaffungsifiktion des § 15 Abs 3 Z 2 EStG dazu führt, dass ein entgeltlicher Erwerb iSd § 124b Z 185 EStG vorliegt und folglich die Altvermögenseigenschaft verloren geht. Diese Einordnung war im gegenständlichen Fall entscheidend für die Frage, ob die zuvor abgeführte KEST in voller Höhe zu erstatten ist. Da zu dieser Rechtsfrage keine höchstgerichtliche Judikatur vorhanden war, ließ das BFG die Revision zu.
- c) Kodek, Interessenkonflikte in der Privatstiftung, PSR 2024/26
- Der Autor beleuchtet die Entscheidung des OGH 6 Ob 170/23b zum Verjährungsbeginn für Ersatzansprüche wegen verbotener Einlagenrückgewähr und die Auswirkung von Interessenkonflikten auch für Privatstiftungen.

- 
- d) Butterstein, Die Governance der liechtensteinischen Stiftung als Instrument für die Nachfolgeplanung, PSR 2024/29

Die Rechtsfigur der Stiftung ermöglicht die Trennung der Vermögensphären von Familie und Unternehmen, wodurch potenzielle Konflikte von der Familie ferngehalten und der Unternehmensbestand nachhaltig gesichert werden kann. Hierzu müssen die verschiedenen Governance-Ebenen - die Corporate, Family und Foundation Governance - ineinandergreifen, um die Interessensphären der Familie und des Unternehmens in der Nachfolgegestaltung abstimmen zu können. Die Governance der liechtensteinischen Stiftung bietet für den Autor eine Vielzahl an Mechanismen, um die Stiftung auf die Bedürfnisse der Familie und des Unternehmens zuzuschneiden und dadurch eine langfristige Stabilität für das Unternehmen zu gewährleisten. Diese mehrdimensionale Governance ermöglicht nach Ansicht des Autors eine vielseitige Ausgestaltung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge mittels der liechtensteinischen Stiftung als Will Substitute. Zugleich zeige diese vielfältigen Möglichkeiten der Nachfolgegestaltung, dass die Komplexität der Verbindung von Stiftung und Unternehmen Zeit zur Errichtung und Einübung der ineinandergreifenden Governance-Mechanismen und der Zusammenarbeit der verschiedenen Ebenen benötigt.

- e) Mauk, Liechtensteinische Substiftungen im Lichte der aktuellen Rechtslage und politischen Stimmung, PSR 2024/30

Soll eine Substiftung errichtet werden, ist laut dem Autor darauf zu achten, dass dies im Einklang mit dem österr Stiftungsrecht vorgenommen wird. Auch können Destinationen im Ausland als Standort für Substiftungen in Betracht gezogen werden. Durch das bestehende besondere Steuerabkommen stelle insb Liechtenstein als Stiftungsstandort eine attraktive Alternative dar. Zu beachten gälte es dabei allerdings nicht nur stiftungsrechtliche, sondern auch steuerrechtliche Besonderheiten bei Herstellung einer solchen ausländischen Substiftungsstruktur. Neben der Eingangsbesteuerung von 5 -10 % ist auch auf den Abzug von Kapitalertragsteuer im Zuwendungszeitpunkt sowie nicht zuletzt die österr Wegzugsbesteuerung (Ratenzahlungskonzept) zu achten. Wesentlich dabei sei, neben nationalen steuerlichen Vorschriften, das vorgenannte Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein, welches die bilateralen Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Stiftungserrichtung festlegt. Zusätzlich sollte für die Zukunft bedacht werden, welche Konsequenzen eine künftige Erbschafts- und Vermögenssteuer in Österreich auf liechtensteinische Substiftungen und die bilateralen Übereinkünfte zwischen den Ländern haben könnte.

- f) Fuhrmann/Pilz, Zuwendungen im Rahmen einer Stiftung, immolex 2024/170

Der Beitrag stellt die Besteuerung bei Zuwendung von Vermögen in die Privatstiftung dar.

- g) Stolte, Die Verbrauchsstiftung: Praktische Einsatzmöglichkeiten, rechtliche und steuerliche Besonderheiten, BB 2024, 2691

Die im Jahr 2023 in Kraft getretenen BGB-Bestimmungen über die Zulässigkeit von Verbrauchsstiftungen bieten nach Ansicht des Autors interessante Gestaltungsoptionen für Stifter. Der Beitrag erläutert praktische Anwendungsfälle des Instruments der Verbrauchsstiftung, Anerkennungsvoraussetzungen und steuerliche Besonderheiten ebenso wie Möglichkeiten der Umwandlung bestehender Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen.

- 
- h) N. Arnold, Dimici ist überall, GesRZ 2024, 277

Der Beitrag befasst sich mit der Entscheidung des EGMR in der Rechtsache Dimici zum Verbot der Diskriminierung wegen in der Person gelegenen Merkmale (zB wegen des Geschlechts) iSd Art 14 EMRK.

- i) Kary, Privatstiftung: Haben Masseverwalter Zugriff aufs Geld?, Die Presse 28.11.2024, 2024/48/06

Der Beitrag widmet sich der Frage, ob Vermögen wirklich weitgehend sicher vor dem Zugriff von Gläubigern ist, wenn es in einer Familienstiftung geparkt wird, oder ob und in welchen Fällen sich das Geld zurückholen lässt.

- j) Rizzi/Ringhofer, Überblick über ausgewählte Themen der Novellierung des WiEReG mit Fokus auf die Privatstiftung, ZFS 2024, 43

Die aktuelle WiEReG Novelle bringt einige Neuerungen mit sich. Die wohl prominenteste Änderung ist die Einschränkung des Einsichtsrechts in das bisher öffentlich zugängliche Register. Diese Neuerung ist Ausdruck einer Entscheidung des EuGH, mit welcher der bisherigen unbeschränkten Einsicht in das Register wirtschaftlicher Eigentümer die unionsrechtliche Grundlage entzogen wurde. Auch wenn diese Entscheidung des EuGH und damit die Einschränkung der Einsichtsmöglichkeit den Anstoß für die Novellierung des WiEReG bildete, verfolgt der Gesetzgeber nach Ansicht der Autoren mit der Novelle darüberhinausgehende Ziele und Neuerungen. Das „neue“ wirtschaftliche Eigentümerregister solel, als zentrale Plattform der automationsunterstützten Datenverarbeitung, dem besseren Austausch zwischen Behörden dienen und damit eine Verbesserung unter anderem bei der Bekämpfung von Scheinfirmen und generell der Geldwäsche ermöglichen sowie der besseren Durchsetzung von Sanktionslisten dienen.

- k) Lenhardt, Anwendbarkeit des Stiftungseingangssteueräquivalentes bei Anteilsvereinigungen, BFGjournal Jänner 2025, 23 ff

Der Beitrag befasst sich mit einer BFG Entscheidung, der zu entscheiden hatte, ob das Stiftungseingangssteueräquivalent auch im Falle einer Anteilsvereinigung bei Nachstiftung von 100 % einer (grundstücksbesitzenden) Kapitalgesellschaft zur Anwendung gelangt. Da zu dieser Rechtsfrage keine höchstgerichtliche Judikatur vorhanden war, ließ das BFG die Revision zu.

- l) Mauk, Verdeckte Zuwendungen von und an Privatstiftungen, taxlex 2025/5

Verdeckte Zuwendungen von und an Privatstiftungen sind auch bei Privatstiftungen möglich und kommen regelmäßig vor. Gegenüber den verdeckten Ausschüttungen bzw Einlagen bei Kapitalgesellschaften gälte es jedoch, einige Spezifika zu beachten, da ein klassisches sozietares Verhältnis zwischen Stifter und Stiftung nicht vorliegen könne. Unter dieser Prämisse diskutiert der Autor einerseits die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen für verdeckte Zuwendungen von Privatstiftungen. Andererseits werden jedoch auch die Gegebenheiten von verdeckten Zuwendungen (Nachstiftung) an die Privatstiftung diskutiert und die zum Teil kontrovers diskutierte Rechtslage wird aufgegriffen.

- m) Marschner, Grenzen der steuerlichen Zuwendung einer Stiftung, ZFS 2024, 81

Der Beitrag befasst sich mit der BFG Entscheidung, in der das BFG über die Reichweite der Zuwendungsbesteuerung gem § 27 Abs 5 Z 7 EstG iZm einem Pflichtteilsanspruch entschieden hat.

- n) Marchgraber, Die Auswirkungen des MinBestG auf Privatstiftungen, ZFS 2024, 84  
Das in Umsetzung der Globalen Mindestbesteuerung (Pillar II) verabschiedete MinBestG wird im Wesentlichen mit international agierenden Konzernen assoziiert. Es können aber auch Familienunternehmen betroffen sein. In Österreich werden diese häufig von Privatstiftungen gehalten. In diesen Fällen ergeben sich durch das MinBestG auch Auswirkungen auf diese Privatstiftungen, die zum einen als oberste Muttergesellschaften administrative und prozessuale Verpflichtungen treffen. Der Autor widmet sich auch der Frage, wie sich das Zwischensteuerregime auf die für das MinBestG maßgebende Effektivsteuerbelastung auswirkt.
- o) Gasser, Ein Röstigraben bei der Abberufung von Stiftungsorganen: Tu felix, Austria!, PSR 2024/37  
Der Beitrag befasst sich mit den Unterschieden bei der Praxis der Gerichte zur Abberufung von Stiftungsorganen zwischen Österreich und Liechtenstein.
- p) Kocab, Relevanz des unionsrechtlichen Treuhand-Verbots für Stiftungsräte liechtensteinischer Stiftungen, PSR 2024/41  
Von den Sanktionen gegen Russland sind auch bestimmte Dienstleister in Liechtenstein, einschließlich Treuhänder und Stiftungsräte betroffen. Russischen Staatsbürgern bzw Personen mit einem "Russland-Nexus" soll der Zugang zu diesen Strukturen erschwert werden. Liechtenstein hat das unionsrechtliche "Treuhand-Verbot" in sein entsprechendes Sanktionsgesetz übernommen. Treuhänder bzw Stiftungsräte liechtensteinischer Strukturen in der Praxis müssen jedoch auch die unionsrechtlichen Verbote beachten. Der Artikel stellt das Treuhand-Verbot vor, beleuchtet die Unterschiede zwischen dem unionsrechtlichen und dem liechtensteinischen Treuhand-Verbot und erläutert mögliche Sanktionsrisiken für in Liechtenstein als Treuhänder tätige EU-Staatsbürger.
- q) Walch, Die Höchstpersönlichkeit der Treugeberrechte beim Treuunternehmen, PSR 2024/42  
Der fLOGH hat in einer aktuellen Entscheidung erkannt, dass bei einer sog fiduziарischen (= treuhänderischen) Gründung eines Treuunternehmens nicht der mittelbare Stellvertreter, sondern der wirtschaftliche Treugeber der rechtliche Treugeber ist und diesem die Treugeberrechte zukommen. Außerdem sind Treugeberrechte höchstpersönlich und können nur ausnahmsweise vererbt werden.
- r) Vogt, Die liechtensteinische Erbrechtsreform, PSR 2024/43  
Die liechtensteinische Erbrechtsreform ist am 1.8.2024 in Kraft getreten. Sie zielt grds darauf ab, das österr ErbRÄG 2015 nachzuvollziehen, wobei für den Autor einige Abweichungen von der österr Rezeptionsvorlage festzustellen sind. So wurden etwa die Möglichkeiten zur Pflichtteilsminderung auf die Hälfte erweitert. Nunmehr kann der Erblasser den Pflichtteil voraussetzungslos auf die Hälfte mindern, sofern dies ausdrücklich in der letztwilligen Verfügung angeordnet wird. Anders als in Österreich wurde zudem die Einräumung einer echten Ermessensbegünstigung (insb an einer Stiftung) von der Anrechnung ausdrücklich ausgenommen. Beim fremdhändigen Testament gelten fortan

---

strengere Formerfordernisse, wobei im Vergleich zur Rezeptionsgrundlage noch einzelne Erleichterungen bestehen.

- s) *Hegen/Hölzl*, Drum prüfe, wer sich ewig bindet – der Stifter als ewiger wirtschaftlicher Eigentümer?, ÖJZ 2025/39

Gem § 2 Z 3 lit a sublit aa Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG) ist der Stifter wirtschaftlicher Eigentümer (wE) einer Privatstiftung. Nach stRsp zum Privatstiftungsgesetz (PSG) kann der Stifter nach Entstehung der Stiftung nicht mehr auf seine Stifterstellung verzichten. Sehr wohl ist aber ein Verzicht auf sämtliche Stifterrechte möglich. Der Autor beschäftigt sich mit der Frage, ob der Stifter trotz Verzichts auf seine Stifterrechte immerwährend als wE der Privatstiftung anzusehen ist oder ob der Begriff des Stifters im WiEReG teleologisch zu reduzieren ist.

- t) *Schuchter-Mang/Büger*, Zuwendungen an Substiftungen aus steuerlicher Sicht, JEV 2025, 16 ff

Die Zuwendung von Vermögen aus einer Stiftung unterliegt Besonderheiten, wenn die Empfangende eine Substiftung ist. Der Beitrag legt die Unterschiede in der steuerlichen Behandlung von Alt- bzw Neuvermögen dar und behandelt Zweifelsfragen sowie Gestaltungsüberlegungen hinsichtlich der einschlägigen Regelungen in § 27 Abs 5 Z 8 lit f und g EStG.

- u) *Hartlieb/Zollner*, Stifterrechte und Pflichtteilsrecht, PSR 2025/4

Für Vermögenswidmungen im Zuge der Stiftungserrichtung sowie hinsichtlich danach gewidmeten Vermögens stellt sich in der Praxis häufig die Frage, ob das Vermögensopfer eingetreten ist und damit die Zweijahresfrist des § 782 Abs 1 ABGB zu laufen begonnen hat. Denn der Fristablauf bestimmt, ob diese Vermögenswidmungen auf Verlangen eines Pflichtteilsberechtigten im Zuge der Pflichtteilsberechnung der Verlassenschaft hinzurechnen sind oder nicht. Nach einer aktuellen Entscheidung des OGH ist ein volumnfängliches und vom Stifter allein ausübbares Änderungsrecht aus dem Blickwinkel der Schenkungshinzurechnung gleich zu behandeln wie ein Widerrufsrecht. Beide Rechte stehen dem Eintritt des Vermögensopfers entgegen. Damit ist eine stark kritisierte Entscheidung aus dem Jahr 2018 überholt. Weiterhin offen ist, wie sich die "Weitergabe" von Stifterrechten an einen Mitstifter auswirkt.

- v) *Friedl*, Schenkungsabsicht und Anscheinsbeweis im Pflichtteilsrecht, PSR 2025/3

Der Beitrag liefert einen kurzen Überblick über die OGH Entscheidung 2 Ob 248/23 v zur Zuerkennung von Beweiserleichterungen iZm der Frage des Vorliegens einer Schenkungsabsicht im Pflichtteilsrecht.

- w) *Hartlieb*, Die Ausübung des Änderungsrechts des Stifters durch Vertreter – zugleich eine Besprechung von OGH 6 Ob 162/23a, JEV 2025, 5 ff

Nach einer aktuellen Entscheidung bedarf es einer Spezialvollmacht, um zur Ausübung des Änderungsrechts eines Stifters zu bevollmächtigen. Die in der Praxis gebräuchliche Bevollmächtigung zur „Ausübung des Änderungsrechts“ in einer bestimmten Privatstiftung genügt dem nicht. Infolgedessen ist laut Autor davon auszugehen, dass zahlreiche Stiftungserklärungen ohne ausreichende Vertretungsmacht geändert wurden. Der Beitrag geht auf die Sanierungsmöglichkeiten schwebend unwirksamer Änderungen ein und untersucht, ob die vom OGH aufgestellten Grundsätze auch bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu beachten sind.

- 
- x) Nueber, Stiftung und Schiedsgerichtsbarkeit: Zwei Gedanken zu Liechtenstein und Österreich, JEV 2025, 23 ff

Der Autor sieht die Schiedsgerichtsbarkeit als idealtypische Streitbeilegungsmethode im Stiftungsrecht. In Liechtenstein müsste die Schiedsfähigkeit aufsichtsrechtlicher Angelegenheiten nach seiner Ansicht aber nochmals in einen Gesetzgebungsprozess Eingang finden und die entsprechende Diskussion auf sachlicher und informierter Basis geführt werden. Dabei seien jedenfalls auch internationale Schieds- und Stiftungsexperten zu hören. In Österreich wiederum müsste sich der Gesetzgeber überhaupt einmal erst der Problematik des § 617öZPO.

- y) Butterstein, Die Rechtsstellung der Begünstigten in der geplanten Reform des liechtensteinischen Trustrechts, JEV 2025, 27 ff

Die geplante Reform des liechtensteinischen Trustrechts steht im Zeichen der Verbesserung der Governance und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Ein wesentlicher Aspekt dieser Reform ist die Behebung von Kontrolldefiziten durch die Einführung des Informationsberechtigten. Diese Neuerung wirft jedoch Fragen zur Stellung der Begünstigten auf und markiert eine Abweichung vom angelsächsischen Beneficiary Principle.

- z) Burger-Scheidlin, Update zu Zustimmungs- und Stellungnahmerechten eines Beirates in der Privatstiftung, JEV 2025, 12 ff

Aufgrund des zumeist zeitlich limitierten Änderungsrechtes empfiehlt der Autor, die Bestimmungen der Stiftungserklärung möglichst flexibel zu gestalten. Immerhin sollen diese mitunter für Jahrzehnte gelten. Das geschieht beim Thema Anhörungs- und/oder Zustimmungsrechte für einen Familienbeirat immer häufiger durch sogenannte Wandlungsklauseln. Richtig angewendet sein diese auch zulässig.

- aa) Kraftsoff/Weber, Satzungsänderungen gemäß § 85 BGB nach neuem Stiftungsrecht: Gestaltungsfreiheit im Fokus, BB 2025, 643

Zum 1.7.2023 ist in Deutschland die Reform des Stiftungsrechts in Kraft getreten. Mit der Einführung des neuen Stiftungsrechts wurde das Ziel verfolgt, eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und divergierende landesrechtliche Regelungen abzulösen. Ein zentraler Aspekt der Reform sind die in §§ 85, 85a BGB kodifizierten Regelungen zu Satzungsänderungen. Die Neuerungen in § 85 Abs. 1 - 4 BGB etablieren ein Stufenverhältnis für Satzungsänderungen. Der Beitrag stellt die gesetzlichen Neuregelungen dar und zeigt, wie diese auf Bestandstiftungen anzuwenden sind.

- bb) Karollus, Sind die §§ 271 bis 271c UGB oder deren Grundwertungen auf Stiftungsprüfer entsprechend anzuwenden?, GES 2025, 4 ff

§ 20 Abs 3 PSG enthält Ausschließungsgründe für das Amt des Stiftungsprüfers; eine Verweisung auf die Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (§§ 271 ff UGB) ist nicht vorgesehen. Der Beitrag befasst sich mit den Fragen, ob, anknüpfend an eine nicht mehr aktuelle Stellungnahme des IWP, eine Berücksichtigung der Grundwertungen der §§ 271 ff UGB bei der Beurteilung der Befangenheit des Stiftungsprüfers oder eine Analogie zu § 271 Abs 4 UGB möglich ist.

- cc) Kalss, Kunst und Gesellschafts- und Stiftungsrecht, GesRZ 2025, 88

---

Gesellschaftsrecht und Stiftungsrecht sind offen für die Organisation von künstlerischen Aktivitäten. Neben der erwerbswirtschaftlichen Zielsetzung sind dabei auch volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitische Ziele und deren Wirkungen zu beachten. Im Beitrag werden die Leistungen des Gesellschafts- und Stiftungsrechts für die Kunst mit ausgewählten Beispielen zusammengeführt.

- dd) *Herbst*, Das Dimici-Urteil des EGMR – Das Ende der Stifterautonomie im Privatstiftungsrecht? Überlegungen aus grundrechtlicher Sicht, JEV 2025, 84 ff

In der Entscheidung in der Rechtsache *Dimici* wird deutlich, dass nach dem EGMR im rechtsgeschäftlichen Verkehr das Verbot der Diskriminierung wegen in der Person gelegener Merkmale (zB wegen des Geschlechts) iSd Art 14 EMRK eine derart herausragende Bedeutung hat, dass kein Platz für die Privatautonomie ist.

- ee) *Haslwanter/Prohammer*, Gleichbehandlung in der Privatstiftung – Konsequenzen der Dimici-Entscheidung für die Privatstiftung?, JEV 2025, 96 ff

Zwar sind Frauen und Männer verfassungsrechtlich gleichgestellt (Art 7 Abs 1 Satz 2 B-VG, Art 14 EMRK), Privatpersonen sind aber nicht direkte Adressaten der Grundrechte. Regelungen durch Privatpersonen im Rahmen der Privatautonomie (zB Errichtung einer Stiftung oder eines Testaments, Nachfolgeregelungen in Gesellschaftsverträgen oder Syndikatsverträgen) sind daher nicht unmittelbar vom grundrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung umfasst. Im Fall Dimici gegen die Türkei befasste sich der EGMR mit dem Ausschluss von Frauen hinsichtlich der Erträge einer Stiftung.

- ff) *Hofmann*, Pflichtteilsrechtliche Gestaltungsgrenzen – Rechtsunsicherheiten und Beweisrisiken, NZ 2025/91, 284 ff

Das Pflichtteilsrecht setzt dem Erblasserwillen zwar zwingende, aber in Teilbereichen wie der Hinzu- und Anrechnung von Schenkungen (Stichwort Vermögensopfer) oder der letztwillig verfügbten sukzessiven Deckung des Pflichtteils keine klaren Grenzen. Im Bemühen um Rechtssicherheit plädieren die Rsp und der überwiegende Teil der Lehre für eine typisierende Betrachtung, die jedoch von der mit dem ErbRAG 2015 anerkannten wirtschaftlichen Betrachtung herausgefordert wird. In diesem Spannungsverhältnis wirft insbesondere der Einsatz der gestaltungsfreudigen Privatstiftung für die Berücksichtigung von Pflichtteilsansprüchen nach Ansicht des Autors Fragen auf (Bewertung von Begünstigtenstellung und Stifterrechten, Geschenknehmerhaftung, Ausnahmetatbestände des § 784 ABGB). Der Beitrag befasst sich mit diversen Fragen zu diesem Thema aus der Sicht der schutzwürdigen Interessen der Pflichtteilsberechtigten unter Berücksichtigung der ihnen auferlegten Beweislast.

- gg) *Briem*, Analyse der aktuellen Judikatur zum PSG, GesRZ 2025, 156

Der Beitrag analysiert sechs ausgewählte Entscheidungen des OGH der letzten zwei Jahre. Behandelt werden ua Fragen der Auslegung der Stiftungserklärung, welche nach der Judikatur gleich Gesetzen zu erfolgen hat (normative Auslegung nach §§ 6 und 7 ABGB). Dennoch ist nach der Judikatur in bestimmten Fällen (insb bei Änderung der Stiftungserklärung nach § 33 Abs 2 Satz 2 PSG oder bei Beurteilung des Umfangs der Unwirksamkeit der Änderung von Stiftungserklärungen) auf den hypothetischen Stifterwillen oder (im Rahmen von Ermessensentscheidungen) sogar auf den tatsächlichen Stifterwillen abzustellen. Den Entscheidungen wird jeweils der Sachverhalt vorangestellt, dann die Entscheidung in ihren wesentlichen Leitsätzen wiedergegeben und anschließend analysiert.

- hh) Tronner, Ein Plädoyer für die Privatstiftung, ZFS 2025, 4 ff  
Susanne Kalss und Florian Haslwanter erörtern in diesem schriftlichen Interview, welche Reform der Privatstiftungen die neue Bundesregierung plant und welche rechtlichen Verbesserungen dem Privatstiftungsgesetz gutten würde.
- ii) Oberndorfer, Neues zur Abberufung aus wichtigem Grund, ZFS 2025, 10 ff  
Der OGH hat in seiner jüngsten Entscheidung 6 Ob 14/24p zu einigen interessanten Fragen rund um die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands aus wichtigem Grund Stellung bezogen, mit denen sich der Beitrag befasst.
- jj) Birnbauer, Antrag auf Eintragung der Änderung der Stiftungsurkunde einer Privatstiftung, GES 2024, 381  
Änderungen der Stiftungserklärungen (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) durch einen Bevollmächtigten bedürfen einer Spezialvollmacht (OGH 20.09.2024, 6 Ob 162/23a). Die Vollmacht bedarf der Form eines Notariatsaktes oder einer Privaturkunde, auf denen die Unterschrift des Vollmachtgebers gerichtlich, notariell oder von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland beglaubigt wurde.
- kk) Barth/Hirschler, Regierungsprogramm 2025 bis 2029: Geplante Reformen im Gesellschafts-, Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, GesRZ 2025, 68  
Die Autoren stellen kurz die geplanten Punkte des Regierungsprogramms als Teil der GesRZ Rubrik Unternehmensrecht aktuell vor.
- ll) Mauk, Stiftungen im Ausland, taxlex 2024/67  
Wird eine ausländische Stiftungsstruktur oder ein stiftungsähnliches Vehikel errichtet, empfiehlt der Autor aus österreichischer Sicht neben der Eingangsbesteuerung auch die ertragsteuerlichen Konsequenzen hinsichtlich der Zuwendung selbst zu prüfen. Zusätzlich zu einer potenziellen Kapitalertragsteuerbelastung (als Quellensteuer) gälte es auch eine mögliche Belastung mit Wegzugssteuer zu prüfen. Außerdem sei im Zuge der Vermögensplanung auch zu bedenken, dass Stifter und Begünstigte, oftmals der nächsten Generation, aus persönlichen Gründen ins Ausland verziehen. Diese internationale Mobilität birgt im Zusammenspiel mit österreichischen Privatstiftungen auch steuerliche Risiken. Am Beispiel der Schweiz und Deutschland als naheliegende Wegzugsländer könne nachvollzogen werden, welche Voraussetzungen die steuerliche Anerkennung einer österr. Privatstiftung im Ausland unter Umständen erfordern kann. Werden diese nicht erfüllt, wird die Privatstiftung steuerlich transparent behandelt und Vermögen sowie Erträge den Begünstigten oder Stifterinnen auf persönlicher Ebene zugerechnet.
- mm) Achatz/Kirchmayr, Grenzen der Veranlagung in gemeinnützigen Stiftungen, taxlex 2025/31  
Die Autoren befassen sich mit den Stiftungen nach dem Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetz und deren Grenzen hinsichtlich ihrer Anlagestrategien.
- nn) Wasser, Kapitaleinkünfte der Privatstiftung – Besonderheiten beim Verlustausgleich, taxlex 2025/46  
Die Frage, welchen Einkünften das Kapitalvermögen zuzurechnen ist, ist regelmäßig Gegenstand im Prüfungsverfahren und maßgebend für den Verlustausgleich. Ein

Verlustausgleich zwischen regulären, der Tarifbesteuerung unterliegenden und den zwischensteuerpflichtigen Einkünften ist grundsätzlich nicht möglich. Der Beitrag widmet sich richtigen Zuordnung der Einkünfte und versucht abschließend die korrekte Eintragung in der Steuererklärung zu zeigen.

- oo) Höltchl/Petrikovics, (In-)Transparente Stiftungen nach dem Steuerabkommen Österreich – Liechtenstein, BFGjournal 2025, 249 ff

Die Steuersubjektivität von liechtensteinischen Stiftungen und die Zurechnung von Vermögen und Einkünften zu dieser Stiftung oder ihren in Österreich wohnhaften Stiftern erfolgt nach den dem innerstaatlichen Ertragsteuerrecht (EStG 1988 und KStG 2013) zugrunde liegenden Grundsätzen. Von diesen innerstaatlichen Grundsätzen zu unterscheiden sind die Bestimmungen über die Anerkennung von in Liechtenstein ansässigen Stiftungen als Einkünfte- und Vermögenszurechnungssubjekt gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern vom 29. 1. 2013 („intransparente Stiftungen“ iSd Steuerabkommens).

- pp) Rath-Setina, Berücksichtigung einer „eventuell zukünftig“ anfallenden KEST-Belastung bei der Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer?, BFGjournal 2025, 255 ff

Das BFG befasste sich mit dem Fall, dass eine Privatstiftung, der Gesellschaftsanteile unentgeltlich zugewendet wurden, bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer eine bei einem allfälligen Verkauf dieser Anteile in der Zukunft möglicherweise anfallende Kapitalertragsteuer des Käufers als mindernd berücksichtigt wissen möchte. Das BFG entschied, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Stiftungseingangssteuer immer aus der Sicht der Stiftung zu erfolgen hat, eine eventuell anfallende Kapitalertragsteuer bei einem möglichen zukünftigen Käufer der gestifteten Güter kann nie wertmindernd für die Bemessungsgrundlage der Stiftungseingangssteuer angesetzt werden. Eine möglicherweise zukünftig anfallende Kapitalertragsteuer stelle keine Schuld oder Last dar, die wirtschaftlich dem gestifteten Vermögen zum Zeitpunkt der Zuwendung zuzurechnen ist, und könne daher nicht die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 StiftEG mindern. Die Stiftungseingangssteuer wurde auf Basis des gemeinen Wertes der Anteile ohne Abzug einer hypothetischen, pauschal ermittelten Kapitalertragsteuer festgesetzt.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2025

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.

Kontaktdetail: [www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info).

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite [www.privatstiftung.info](http://www.privatstiftung.info) möglich).

